

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 13 (1905)

Heft: 17

Vereinsnachrichten: An die Vorstände der Sektionen des schweizerischen Samariterbundes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

X. Bakterienfurcht ist schädlich und unberechtigt. Der einzelne hütet sich vor den ansteckenden Krankheiten am besten, wenn er gegen die Kranken verständige, nicht verletzende Vorsicht beobachtet, in jeder Beziehung an sich und in seiner Umgebung für Reinlichkeit sorgt und nicht durch ungenügende Ernährung und Ausschweifungen, unter denen der Alkohol an erster Stelle genannt werden muß, den Körper schwächt.

An die Vorstände der Sektionen des schweizerischen Samariterbundes.

Durch Kreisschreiben vom 16. August teilt uns die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen als Präsidialverwaltung des Verbandes schweizerischer Eisenbahnen mit:

„Wir beeihren uns, Ihnen mitfolgend ein Exemplar des neuen, am 1. September nächsthin in Kraft tretenden Reglements, betreffend die Gewährung außerordentlicher Taxbegünstigung zum Besuche von schweizerischen Festen und Versammlungen u. zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden. Wie Sie daraus zu erfahren belieben, ist in das Verzeichnis derjenigen Vereine, welche die unter Abschnitt I festgesetzte Begünstigung genießen, auch der schweizerische Samariterbund aufgenommen worden, wobei die nämliche Fahrterleichterung auch für die von diesem Verein veranstalteten Übungen und Kurse gewährt wird. Für die Teilnahme an Sektions- und Delegiertenversammlungen darf die Begünstigung indessen keine Anwendung finden, worauf wir speziell aufmerksam machen.“

Auszug aus dem Reglement.

I.

1. Die schweizerischen Transportanstalten gewähren den Mitgliedern des schweizerischen Samariterbundes auf gestelltes Gesuch und gegen gehörige Legitimation die Begünstigung, anlässlich Übungen und Kursen die Fahrt zum Versammlungsorthe und zurück mit gewöhnlichen Billetten einfacher Fahrt zurückzulegen.

2. Die Ausgabe der Billette beginnt frühestens zwei Tage vor dem Beginn des Festes oder der Versammlung (resp. der Übung oder des Kurses). Die Hinfahrt ist innerhalb der Gültigkeitsdauer der einfachen Billette, die Rückfahrt spätestens umert den auf Schluß des Festes oder der Versammlung folgenden nächsten zweiten Tag auszuführen.

3. Damit die Billette einfacher Fahrt auf der Hinfahrt dem Reisenden nicht abgenommen werden, hat derselbe eine Legitimationskarte vorzuweisen und es haben die Billette auch auf der Rückfahrt nur in Verbindung mit der Legitimationskarte Gültigkeit.

IV.

1. Die Begünstigungen werden nur für Fahrten von der Ausgangsstation nach dem Fest bezw. Versammlungsorthe und zurück nach der Ausgangsstation auf direkter Route bewilligt.

2. Die Bewilligung der Begünstigung erfolgt durch die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen auf schriftliches Gesuch, das ihr vom betreffenden Vereinsvorstand mindestens einen Monat vorher einzureichen ist.

Für Versammlungen kantonaler oder lokaler Samariterübungen und Kurse kann die Begünstigung auch durch eine andere beteiligte Verwaltung bewilligt werden.

* * *

Alle weitere Auskunft wird der Zentralvorstand bereitwilligst erteilen, auch wird derselbe mit der Generaldirektion der S. B. B. sich ins Einvernehmen setzen, ob es nicht möglich wäre, eine einheitliche Ausweiskarte machen zu lassen, damit nicht jeweilen eine Sektion extra solche Ausweiskarten drucken lassen muß.

Hochachtend mit Samaritergruß

Namens des Zentralvorstandes
des schweizerischen Samariterbundes,
Der Präsident: Louis Cramer.

Der Zentralvorstand des schweizerischen Militärsanitätsvereins an die Sektionen.

Werte Kameraden!

Wir haben hiermit das Vergnügen, Ihnen nachstehend die schriftlichen Preisaufgaben für das laufende Vereinsjahr bekannt zu geben.

Mit Rücksicht darauf, daß die letzjährigen Aufgaben nur je einen Bearbeiter gefunden haben, hat das Schiedsgericht beschlossen, nochmals die gleichen Themen zu wählen und dieselben nur etwas näher zu präzisieren.

Die Aufgaben lauten nun wie folgt:

1. Aufgaben des Kompanie-Krankenwärters auf dem Schlachtfelde. — Der Bearbeiter soll in erzählender Form seine Erlebnisse und seine Tätigkeit als Krankenwärter einer Infanteriekompagnie während eines von ihm supposeden Gefechtes schildern.
2. Ein Unteroffizier der Ambulance X, welche während des Truppenzusammenganges in Y als Krankendepot etabliert ist, erhält den Befehl, zehn Kranke, wovon vier Schwerkranke, in das Spital zu Z zu transportieren. Es werden ihm zwei Krankenträger zur Aushilfe beigegeben und ein Blessiertenwagen bis zur nächsten Eisenbahinstation zur Verfügung gestellt. Die Auswahl des Ortes des Krankendepots und des Spitals sind dem Bearbeiter überlassen. Der Ort des Krankendepots soll aber wenigstens 5 km von der zu benützenden Eisenbahinstation entfernt sein.

Wir hoffen zuverlässiglich, daß vorstehende sehr dankbaren Aufgaben, welche der Initiative des einzelnen in weitgehendstem Maße Rechnung tragen, recht viele Bearbeiter finden mögen, und möchten wir speziell die Vereinsvorstände ersuchen, die Mitglieder zum Wettbewerbe zu animieren und dieselben noch auf die Hauptpunkte des Reglements für schriftliche Arbeiten aufmerksam zu machen.

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns noch, namentlich die deutschsprechenden Sektionen zu ersuchen, für unser Vereinsorgan, das „Rote Kreuz“, möglichst Propaganda zu machen; dasselbe sollte von allen Mitgliedern des schweizerischen Militärsanitätsvereins abbenutzt werden und dies um so mehr, weil die Jahresberichte laut Beschluss der letzten Delegiertenversammlung in Zukunft keine langen Mitteilungen über Übungen, sowie Vereinsbegebenheiten mehr enthalten dürfen, derartige Berichte aus dem Vereinsleben sollen im Laufe des Jahres durch das „Rote Kreuz“ bekannt gegeben werden.

Auch der Zentralvorstand wird sich für seine Mitteilungen an die Sektionen, wo nicht ein Circular zu handen eines jeden einzelnen Mitgliedes erforderlich ist, ausschließlich des „Roten Kreuzes“ bedienen.

Mit kameradschaftlichem Gruß

Für den Zentralvorstand
des schweizerischen Militärsanitätsvereins,

Der Präsident: J. Kreis.

Der Altkar: R. Zollinger.